

Professor Dr. Roland Schimmel, Frankfurt a.M.*

„Verkleinertes Hochzeitsfest“

THEMATIK	Schuldrecht Allgemeiner Teil
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

Frieda (F) und Marie (M) wollen heiraten. Für das große Hochzeitsfest am 26.6. hat ihnen Victor (V) im Januar einen zuvor besichtigten Saal versprochen, den sie gegen Zahlung von 1.500 EUR von mittags bis tief in die Nacht nutzen können.

Als der Termin näher rückt, zeichnet sich ab, dass der von V beauftragte Bauunternehmer Ulrich (U) mit der erforderlichen Renovierung des Gebäudes und des Saals nicht rechtzeitig fertig werden wird. Er hat sich bei der Kalkulation der nötigen Arbeitskräfte verschätzt und auch nicht alle Materialien rechtzeitig beschafft.

V teilt daher Anfang Juni F und M mit, dass er den Saal nicht werde bereitstellen können. F und M versuchen erfolglos, anderswo einen vergleichbaren Raum zu bekommen. Um den Termin nicht zu gefährden, gehen sie auf V's Vorschlag ein und wählen einen kleineren Saal in einem anderen Gebäude zu einem reduzierten Preis von 900 EUR. Da in diesen aus feuerpolizeilichen Gründen nur 300 Menschen passen, laden sie schweren Herzens 200 der ursprünglich 500 Gäste wieder aus.

- a) Nach dem Fest fordern sie von V Ersatz
- der 800 EUR, die sie für Porto und Briefpapier aufgewendet haben, um alle Gäste anzuschreiben wegen des geänderten Orts oder wegen der „Ausladung“,
 - der 10.000 EUR, die sie von den eingeladenen Gästen nicht als Hochzeitsgeschenk erhalten haben. Dies begründen sie (zutreffend) damit, dass in ihrem Kulturkreis üblicherweise Hochzeitsgeschenke aus Geld und Gold bestehen, damit das Paar durch die große Hochzeitsfeier nicht finanziell ruiniert wird, und um den Eheleuten eine finanzielle Erstausrüstung zu ermöglichen. Tatsächlich hat ihnen im Durchschnitt jeder anwesende Gast ein Geldgeschenk gemacht, dessen Betrag die auf ihn entfallenden Kosten des Fests um 50 EUR übersteigt.
 - von 1.000 EUR als symbolischen Ausgleich für die Enttäuschung, auf 200 Gäste verzichtet zu haben, mit denen sie ein einmaliges Fest hatten feiern wollen.

b) Kann V von U Ersatz des an M und F zu zahlenden Betrags verlangen, wenn er mit U vertraglich die Fertigstellung der Renovierungsarbeiten für den 30.5. vereinbart hatte?

(Sollten Sie in Aufgabe a) alle Ansprüche verneinen, unterstellen Sie bitte deren Bestehen für Aufgabe b)).

* Der Verfasser ist Professor für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsprivatrecht an der FraUAS. Der Sachverhalt ist ein Ausschnitt aus OLG Frankfurt a.M. ECLI:DE:OLGHE:2011:0516.19W29.11.0A = BeckRS 2011, 14474 mAnm Hamdan/Hamdan jurisPRFamR 18/2011, Anm. 6, verkürzt um die dort zusätzlich zu erörternde Frage der Vertragsnichtigkeit wegen einer Schwarzgeldabrede. Er steht damit beispielhaft für einen Typ von Prüfungsaufgaben, die der Prüfer der Tagespresse entnimmt. Die Aufgabe ist als Prüfungssachverhalt am Ende des zweiten Semesters im Studiengang Wirtschaftsrecht gestellt worden. Dank gebührt Nikolina Pjanic und Stefan Löffert, die geduldig den Bearbeitungsvorschlag mit mir diskutiert haben.